Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/21 2001/16/0599

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §28 Abs1 Z2;
GebG 1957 §33 TP18 Abs1;

Rechtssatz

Bei Hypothekarverschreibungen ist der Gläubiger zur Entrichtung der Gebühr gemäß§ 28 Abs 1 Z 2 GebG verpflichtet, weil in seinem Interesse die Urkunde ausgestellt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160599.X01

Im RIS seit

01.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at